



Walter Deisenberger  
Vorsitzender



Salzburg, am 22.10.2014

## SCHIUNFALLERHEBUNGSBEAMTE

Nachdem die Alpindienstrichtlinie (AlpDR 2013) eindeutig vorgibt, dass alpine Unfälle (u.a. auch Schiunfälle im organisierten Schiraum) von Mitgliedern der AEG oder besonders ausgebildeten Schiunfallerhebungsbeamten zu erheben sind, stellte der Fachausschuss über Initiative der **FSG** den Antrag an die LPD Salzburg auf Herbeiführung einer verbindlichen, Rechtssicherheit gebenden Detailregelung, bzw. die Beantwortung nachstehender Fragen im Hinblick auf die Aufnahme von Schiunfällen:

- Was, wenn keine AEG-Angehörige / Schiunfallerhebungsbeamte zur Verfügung stehen?
- Dürfen nicht der AEG angehörende / nicht als Schiunfallerhebungsbeamte ausgebildete Kolleginnen u. Kollegen überhaupt einen Schiunfall erheben?
- Wie ist die Anerkennung einer ev. Verletzung solcher Kolleginnen und Kollegen im Zuge der Unfallaufnahme als Dienstunfall geregelt?
- Vorgangsweise, wenn ein Schiunfall erst durch Einlangen einer Verletzungsanzeige bekannt wird?
- Wenn keine AEG-Angehörigen / Schiunfallerhebungsbeamte die Ersterhebungen getätigt haben, wie ist mit der weiteren Aktbearbeitung vorzugehen? Aktabtretung an AEG-Beamte / Schiunfallerhebungsbeamte?
- Rechtssicherheit für Kolleginnen und Kollegen nach Unfallaufnahme, wenn Gutachter oder Verteidiger in Straf- od. Zivilrechtsverfahren die AlpDR 2013 zitieren, worin zur Aufnahme befugte Organe definitiv angeführt sind?
- In welcher Form ist die Ausbildung / Schulung für Schiunfallerhebungsbeamte vorgesehen?
- In welcher Form erhalten ausgebildete Erhebungsbeamte die notwendige und zugehörige Ausrüstung? – Die Besorgung der Ausrüstung beim Skiverleih im Anlassfall (wie im LPD-Auftrag vom 30.03.2013 angeführt) kann als völlig praxisfremd bezeichnet werden!

**Die Zeit drängt – der nächste Winter kommt bestimmt!**